

**Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches und zur Änderung anderer Vorschriften**

**BT-Drucksache 18/7244**

---

**Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer  
vom 12. Februar 2016**

## **Vorbemerkung**

Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geplanten Regelungen, die der Vermeidung unverhältnismäßig langer Unterbringungen dienen sollen, indem zum einen die Voraussetzungen für eine Unterbringung konkretisiert sowie verschärft und zum anderen die Frequenzen zur Einholung externer Gutachten erhöht werden. Dies kann jedoch nur ein erster Schritt zur Verbesserung des Unterbringungsrechts sein, der mittelfristig durch die Schaffung bundeseinheitlicher Regelungen für den Maßregelvollzug sowie einheitlicher Behandlungsstandards in den Einrichtungen, insbesondere auch einer ausreichenden Strukturqualität ergänzt werden sollte. Die unterschiedlichen Regelungen in den Bundesländern vor allem in Bezug auf Sicherungsmaßnahmen und Vollzugslockerungen sind für die Rechtssicherheit der untergebrachten Personen problematisch und beeinflussen darüber hinaus die Behandlungsqualität sowie den Behandlungsverlauf und somit die Verweildauer insgesamt. Ein weiterer wesentlicher Faktor mit Einfluss auf die Dauer der Unterbringung ist die Behandlungsqualität in den Einrichtungen, die wesentlich von einer ausreichenden und qualifizierten Personalausstattung abhängt. Derzeit erarbeitet eine Arbeitsgruppe aus forensischen Psychiatern, Psychotherapeuten und Juristen unter Federführung der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatik und Nervenheilkunde (DGPPN) einheitliche Behandlungsstandards für den Maßregelvollzug. Es ist Aufgabe der Politik, die entsprechenden Rahmenbedingungen, die den Einrichtungen die Umsetzung solcher Behandlungsstandards erlauben, zu schaffen. Zu einer umfassenden Reform des Maßregelvollzugs gehört zudem ein Ausbau der forensischen Nachsorgemöglichkeiten, z. B. auch durch eine bessere Integration von Nachsorgeeinrichtungen des Strafvollzugs. Eine bessere Durchlässigkeit zwischen den Nachsorgesystemen von Straf- und Maßregelvollzug wäre für beide Seiten gewinnbringend.

## **Einholung externer Gutachten zur Überprüfung der Unterbringung**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erhöhung der Frequenz zur Einholung externer Gutachten ist aus Sicht der BPTK als Maßnahme der Qualitätssicherung sinnvoll. Die vorgesehene Reduzierung der Frist zur Überprüfung der Unterbringung durch ein externes Gutachten von fünf auf drei Jahre wird deshalb begrüßt, da hierdurch bereits früher als bisher die Entscheidung der Maßregelvollzugsklinik durch eine zweite, unabhängige Meinung validiert wird.

Die BPTK befürwortet auch die – im Vergleich zum Referentenentwurf – vorgenommene Änderung in § 463 der Strafprozessordnung (StPO), nach der der Sachverständige, der für das erste Gutachten im Rahmen der Überprüfung einer Unterbringung herangezogen wird, im Regelfall ein anderer sein sollte – aber nicht zwingend sein muss -, als der Sachverständige, der das Gutachten, nach dem die Unterbringung angeordnet wurde, erstellt hat. Dies ist zum einen aus pragmatischen Gründen sinnvoll, da nicht immer sichergestellt ist, dass gut qualifizierte Gutachter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Hierdurch können Verzögerungen der Begutachtung und dadurch unter Umständen unnötige Verlängerungen der Unterbringung vermieden werden. Zum anderen kann es im Einzelfall durchaus sinnvoll sein, dass ein externer Gutachter auch das Folgegutachten erstellt, da er in besonderem Maße die im Vorgutachten gegebenen Behandlungsempfehlungen und den seinerzeit zu erwartenden Behandlungsverlauf überprüfen kann.

### **Anforderungen an externe Sachverständige zur Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung**

Die BPTK begrüßt ausdrücklich die im Gesetzentwurf vorgesehene Explikation der Qualifikationsanforderungen, die an externe Sachverständige, die mit einem Gutachten zur Frage der Fortdauer einer Unterbringung beauftragt werden, gestellt werden.

Da es im Zusammenhang mit einer Unterbringung im Maßregelvollzug immer um die Beantwortung der Frage von Schuldfähigkeit (§ 20 Strafgesetzbuch (StGB)), verminderter Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) oder um eine Prognose vor dem Hintergrund des Vorliegens bzw. des Einflusses einer psychischen Erkrankung geht, ist heilkundliches Wissen zur Diagnostik und Behandlung psychischer Erkrankungen unabdingbar. Nur so kann sichergestellt werden, dass die entsprechende Fachkenntnis zur umfassenden Beschreibung und Analyse der Auswirkungen der Erkrankung auf die Entwicklung einer Person, ihre Verhaltensmuster und die aufrechterhaltenden Bedingungen delinquenten Verhaltensweisen vorliegen. Diese Fachkenntnisse können nur bei Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten<sup>1</sup> – sofern es um die Begutachtung von jugendlichen Straftätern zwischen 18 und 21 Jahren geht

---

<sup>1</sup> Da Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten als Gutachter für Straftäter im Alter zwischen 18 und 21 Jahren tätig werden können, sollte diese Berufsgruppe ergänzt bzw. zusätzlich genannt werden.

– oder Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie vorausgesetzt werden. Zusätzlich ist es notwendig, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, forensisch-psychiatrische Erfahrung und Erfahrung in der Erstellung von Gutachten bei den externen Sachverständigen zu erwarten. Um dies sicherzustellen, kann bei den Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf die Sachverständigenlisten der Landespsychotherapeutenkammern für die Fragestellungen nach §§ 20, 21 und § 63 StGB und zusätzlich ausreichende klinische Erfahrung verwiesen werden. Sinnvoll wäre hier – wie bei den Fachärzten für Psychiatrie mit Schwerpunkt „Forensische Psychiatrie“ – eine mindestens zweijährige einschlägige Tätigkeit im Bereich des Maßregelvollzugs oder in der Behandlung von Straftätern (insbesondere Gewalt- und Sexualstraftätern) vorauszusetzen. Bei der Beauftragung psychiatrischer Sachverständiger sollte die Schwerpunktbezeichnung „Forensische Psychiatrie“ der Landesärztekammern bzw. das Zertifikat der DGPPN vorhanden sein. Eine solch hohe Qualifikation, d. h. heilkundliches Wissen zur Diagnostik und Behandlung von psychischen Erkrankungen sowie ausreichende klinische und gutachterliche Erfahrung, kann bei Rechtspsychologen ohne Approbation nicht vorausgesetzt werden. Diese verfügen in der Regel über umfangreiche Kenntnisse in der Gutachtenerstellung, aber nicht über das erforderliche heilkundliche Wissen. Da Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten qua definitionem über eine Approbation verfügen, kann dieser Zusatz in der Begründung redaktionell gestrichen werden.

Die BPtK schlägt deshalb folgende Änderungen bzw. Ergänzungen im Gesetzestext und der Begründung vor:

#### **zu Artikel 2 Änderung der Strafprozessordnung Nummer 1 d) (§ 463 Absatz 4)**

1. Absatz 4 wird wie folgt geändert

...

d) Nach dem neuen Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Der Sachverständige, der für das erste Gutachten im Rahmen einer Überprüfung der Unterbringung herangezogen wird, soll auch nicht das Gutachten in dem Verfahren erstellt haben, in dem die Unterbringung oder deren späterer Vollzug angeordnet worden ist. Mit der Begutachtung sollen nur ärztliche oder

**psychologische psychotherapeutische** Sachverständige beauftragt werden, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.“

**Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 (Änderung von § 463 Absatz 4 StPO)  
Zu Buchstabe c, d und e (Satz 3 bis 5 -neu-, Satz 8)**

(...)

Die für die Heranziehung als ärztlicher oder **psychologischer psychotherapeutischer** Sachverständiger erforderliche forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung ist zu bejahen, wenn der Sachverständige über die klinischen Kenntnisse seines Fachs hinaus in der Lage und erfahren ist, den Einfluss und die Auswirkungen psychischer Erkrankungen und Störungen auf die Genese individueller Delinquenz und deren prognostische Auswirkungen zu analysieren. Um das Vorliegen dieser Voraussetzungen bejahen zu können, kann sich das zuständige Gericht beispielsweise an der Schwerpunktbezeichnung „Forensische Psychiatrie“ der Landesärztekammern oder dem entsprechenden Zertifikat der DGPPN (vgl. Kruse, a.a.O., 513) oder, bei den ~~nichtpsychiatrischen Fachärztinnen und Fachärzten~~ **Fachärztinnen und Fachärzten für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** sowie bei ~~approbier~~**ten** Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten **bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Rechtspsychologinnen und Rechtspsychologen**, an Zeiten der klinischen Tätigkeit der Gutachterin oder des Gutachters (auch in Form einer schwerpunktmäßig forensischen Weiterbildung) in der Forensik sowie an (z. B. gerichtsbekannter) bisheriger supervidierter Gutachtertätigkeit mit typischen forensischen Fragestellungen **sowie bei Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an den Sachverständigenlisten der Landespsychotherapeutenkammern für die Fragestellungen nach §§ 20, 21 und §§ 63, 64 StGB orientieren. Bei den Zeiten klinischer Tätigkeit sollte – ähnlich den psychiatrischen Gutachtern mit dem Schwerpunkt „Forensische Psychiatrie“ – eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Maßregelvollzug oder in der (ambulanten) Behandlung von Straftätern (insbesondere Gewalt- und Sexualstraftätern) als Orientierungsgröße herangezogen werden.**

## **Anforderungen an Sachverständige im Erkenntnisverfahren**

Aus Sicht der BPTK sollte die oben geforderte Expertise allerdings auch bei den Sachverständigen vorliegen, die im strafgerichtlichen Verfahren die Frage der Schuldfähigkeit und damit die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 63 oder § 64 StGB prüfen. Entscheidend ist nach Einschätzung der BPTK eine Verbesserung der Qualität der Zuweisungsentscheidungen durch Hinzuziehung von qualifizierten Sachverständigen im Erkenntnisverfahren. Auch hier gilt, dass heilkundliches Wissen zur Diagnostik und Behandlung psychischer Erkrankungen unabdingbar für die Beantwortung der Frage nach den Auswirkungen einer psychischen Erkrankung auf die Schuldfähigkeit eines Delinquenten ist. Zudem kann nur ein Sachverständiger mit Erfahrung in der Behandlung von Unterbrachten in einer Maßregelvollzugseinrichtung oder in der (ambulanten) Behandlung von Straftätern die Behandlungsnotwendigkeiten im Maßregelvollzug realistisch einschätzen und ist dadurch – im Fall einer Unterbringung nach § 64 StGB – in der Lage, valide Prognosen abzugeben. Die genannten Qualifikationsanforderungen können nur bei Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten – sofern es um die Begutachtung von jugendlichen Straftätern im Alter zwischen 18 und 21 Jahren geht – und Fachärzten für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie mit ausreichend forensisch-psychiatrischer Erfahrung vorausgesetzt werden. Zur Unterstützung der Einschätzung, wann die von einem als fachärztlichen oder psychotherapeutischen Sachverständigen erforderliche forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung gegeben ist, kann auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 1 (Änderung von § 463 Absatz 4 StPO) zu Buchstabe c, d und e (Satz 3 bis 5 -neu-, Satz 8) verwiesen werden.

Die BPTK schlägt daher folgende ergänzende Regelung vor:

### **Ergänzungsvorschlag zu Artikel 2 Nummer 1 -neu- (§ 73 StPO)**

#### **1. § 73 wird wie folgt geändert:**

##### **a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

**„Zur Erstellung eines Gutachtens zur Prüfung der Voraussetzungen für eine Unterbringung gemäß §§ 63, 64 StGB sollen nur ärztliche oder psychotherapeutische Sachverständige beauftragt werden, die über forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung verfügen.“**

**b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.**